Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - Berichtszeitraum 01.01.- 31.12.2021

Inhalt

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen 2
2. Öffentlichkeitsarbeit 2
3. Gesamtzahlen der Fachberatung im Jahresvergleich 2017-2021 3
4. Kontexte der Fachberatung 4
5. Beratene Berufsgruppen – Kontext Schule 5
6. Kontext Schulformen 6
7. Standorte der anfragenden Personen 7
8. Dauer der Fachberatung 8
9. Geschlecht der Kinder und Jugendlichen 8
10. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen 9
11. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung 10
12. Art der Kindeswohlgefährdung 11
13. Weitere Handlungsschritte der Fachkraft 12
14. Ausblick 13

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die anspruchsberechtigten Zielgruppen sind kontextgebunden und im Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) gesetzlich definiert:

Gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind die anspruchsberechtigten Personen sogenannte Berufsgeheimnisträger*innen, wie Ärzt*innen, Hebammen/Entbindungspfleger, andere Angehörige eines Heilberufes, Berufspsycholog*innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen, Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen und Lehrkräfte.

Mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gehören nun auch explizit Zahnärzt*innen und Mitarbeitende von Zollbehörden zu den anspruchsberechtigten Personen nach § 4 KKG.

Mit der **Neueinführung des § 5 KKG** bilden im Rahmen eines Strafverfahrens auch Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörde und des Gerichts neue Zielgruppen mit Anspruch auf eine Beratung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Gemäß § 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sind dies grundsätzlich alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, wie beispielsweise pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Personen, die haupt-, nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich in Vereinen und Verbänden tätig sind, professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise Mitarbeiter*innen beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten- und Obdachlosenhilfe, Mitarbeiter*innen in Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitangeboten sowie Ausbilder*innen von jugendlichen Lehrlingen, Ausbildungspart*innen und Lesementor*innen.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat in Netzwerken und Gremien standardmäßig über ihre Angebote informiert. Unterschiedliche Akteur*innen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe wurden in Schulungen zum Kinderschutz fortgebildet. Dazu gehörten hauptamtliche Mitarbeitende aus Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete und des Obdachs sowie die Fachkräfte des Ambulanten Justizsozialdienstes. In den Netzwerktreffen der Schuldezernate des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover wurde die Schulsozialarbeit des Landes in Kooperation mit der Schulsozialarbeit der Landeshauptstadt Hannover über die telefonische Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zum Kinderschutz informiert werden.

Da die Schulen in besonderem Maße mit den Herausforderungen der Corona-Pandemie im Kinderschutz konfrontiert waren, sind im zweiten Pandemie-Jahr alle Grund- und weiterführenden Schulen in Anschreiben über das Angebot der telefonischen Fachberatung für die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und das Entwickeln weiterer Handlungsoptionen informiert worden.

Nach Veröffentlichung der S3+ Kinderschutzleitlinien[1] haben sich die Kooperationen zwischen medizinischen Einrichtungen und dem KSD durch Kinderschutzgruppen und Notfallambulanzen an hannoverschen Kliniken und Krankenhäusern weiterentwickelt.

[1] Kinderschutzleitlinie. AWMF S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie). Veröffentlicht am 07.02.2019 und geändert am 03.01.2022 aufgrund des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG), welches am 10.06.2021 in Kraft getreten ist. Publiziert bei AWMF online - Das Portal der wissenschaftlichen Medizin. https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/027-069.html. Zuletzt abgerufen am 12.05.22.

Auf dieser Grundlage hat die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen gemeinsam mit den Babylots*innen von Diakovere Krankenhaus gGmbH ein Schulungskonzept zum Thema Kinderschutz für das medizinische Personal von Geburtsstationen entwickelt. Ein erster Durchlauf mit insgesamt fünf Schulungsveranstaltungen wurde 2021 im Friederikenstift und im Neu-Bethesdas erfolgreich durchgeführt. Das Schulungskonzept soll perspektivisch in die Kooperation verankert und weiterentwickelt werden.

3. Gesamtzahlen der Fachberatung im Jahresvergleich 2017-2021

3.1 Anzahl der Fachberatungen von 2017-2021

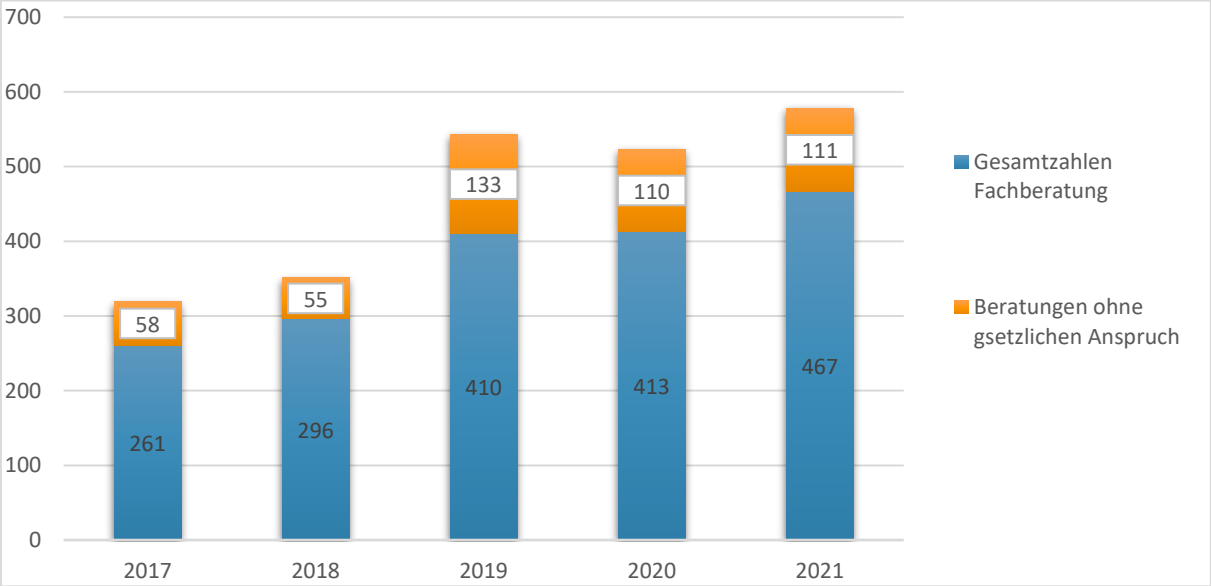

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2021 wurden insgesamt 578 Beratungen durch die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2020 hat sich dieser Wert um 39 Beratungen deutlich erhöht und zählt inzwischen bei 256 Werktagen durchschnittlich mehr als zwei Fachberatungen pro Tag – trotz erneutem Lockdown bzw. Aussetzen der Präsenzpflicht in den Schulen aufgrund der Corona-Pandemie bis Mai.

In 2020 wurde die Internetpräsenz www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz der telefonischen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aktualisiert, bei der Personen ohne gesetzlichen Anspruch gemäß § 8b SGB VIII oder §§ 4, 5 KKG Informationen über entsprechende weitergehende Beratungsmöglichkeiten erhalten. Der Anteil der Anrufenden ohne gesetzlichen Anspruch auf die Fachberatung gemäß § 8b SGB VIII / §§ 4, 5 KKG ist seitdem mit 111 Anrufen auf gleichbleibendem Niveau.

3.2. Anzahl der monatlichen Beratungen mit gesetzlichem Anspruch (2017-2021)

J/M	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	Ges
2017	23	38	45	21	27	22	7	22	35	19	30	30	**261**
2018	27	17	14	21	29	35	5	19	27	23	45	34	**296**
2019	27	35	47	29	47	34	18	15	39	18	53	48	**410**
2020	37	52	29	18	34	31	27	14	39	34	55	33	**413**
2021	33	34	44	29	36	45	49	8	44	30	58	57	**467**

Im zweiten Jahr der Pandemie fällt auf, dass die Anzahl der Beratungen in den Monaten deutlich höher war, in denen die Anzahl der Beratungen aufgrund von Ferienzeiten oder der ausgesetzten Präsenzpflicht erfahrungsgemäß zurückgeht, wie beispielsweise im April.

Besonders deutlich ist der Anstieg der Beratungszahlen in den Monaten Juni und Juli sowie im Dezember zu beobachten – jeweils vor Beginn der Ferien bzw. im Dezember unter Aussetzen der Präsenzpflicht ab dem 20. Dezember.

Wie in den Vorjahren lässt sich der jeweilige Anstieg damit erklären, dass vor allem die Fachkräfte in den Schulen als größte Anrufer*innengruppe, vor längeren Kontakteinschränkungen oder -pausen Fälle abschließend beraten möchten.

3.3 Beratene Fachkräfte und Ehrenamtliche

Jahr	**2017**		**2018**		**2019**		**2020**		**2021**	
§ 8b SGB VIII	29	11%	19	6%	38	9%	40	10%	32	7%
§ 4 KKG	229	88%	274	93%	366	89%	370	89%	**431**	92%
Ehrenamtliche	3	1%	3	1%	6	2%	3	1%	4	1%
Gesamt	**261**	**100%**	**296**	**100%**	**410**	**100%**	**413**	**100%**	**467**	**100%**

Mit 431 Beratungen sind die Beratungen für Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 KKG gegenüber den Vorjahren weiterangestiegen. Mit durchschnittlich 1 % aller Beratungen ist der Anteil der Ehrenamtlichen, die die Fachberatung nutzen, gleichbleibend gering. Die Auswertung von Anrufen im ehrenamtlichen Kontext hat ergeben, dass die ehrenamtlichen Kräfte an hauptamtliche Mitarbeitende angebunden sind und diese über eine mögliche Kindeswohlgefährdung informieren. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden nehmen aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags im Kinderschutz die Beratung in Anspruch und leiten weitere Schritte ein.

4. Kontext der Fachberatung

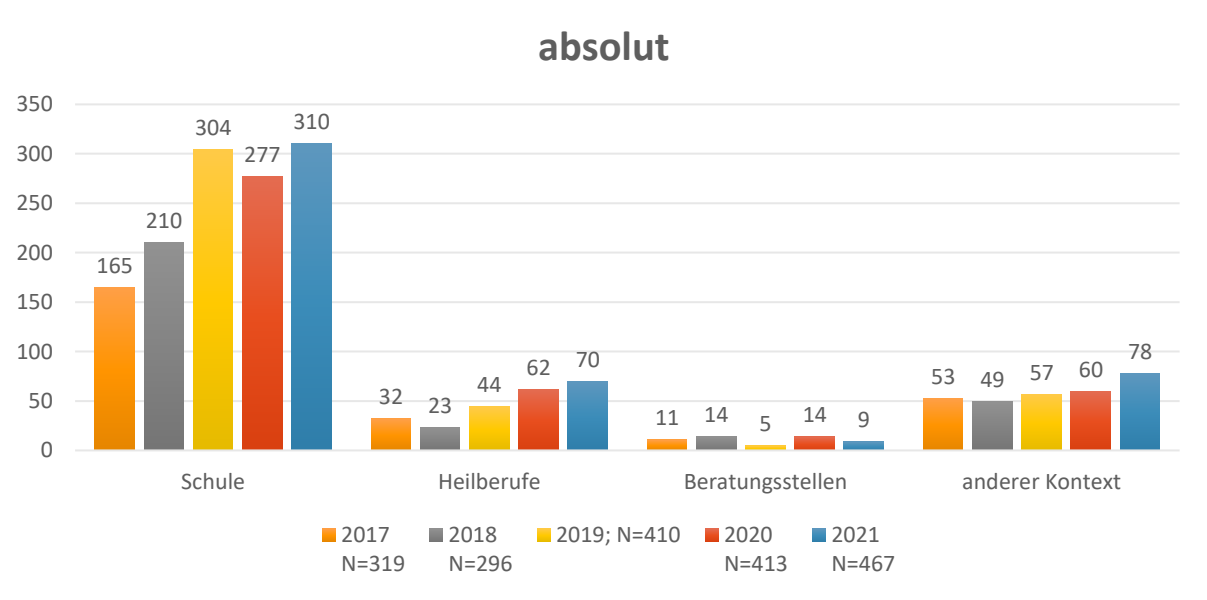

66 % der Anrufenden kommen aus dem Kontext Schule. Hierzu zählen neben den Lehrer*innen und Schulleiter*innen auch Schulsozialarbeiter*innen als im § 4 KKG definierte Berufsgeheimnisträger*innen. Die Schule stellt im Leben von schulpflichtigen Kindern einen ent-

scheidenden Lebensraum dar, so dass strukturell bedingt im Kontext Schule besonders häufig Indikatoren zum Kinderschutz sichtbar werden. Nach einem Rückgang der Anrufzahlen auf 277 im Jahr 2020 durch die Corona bedingten Schulschließungen und Lockdownphasen, war im Jahr 2021 wieder ein deutlicher Anstieg auf 310 Beratungen zu verzeichnen. Eine Erklärung hierfür ist, dass die schulischen Mitarbeitenden inzwischen Wege und Methoden gefunden hatten, die Kontakte zu den Schüler*innen trotz Homeschooling und anderer Kontaktbeschränkungen aufrechtzuerhalten und sensibel gefährdende Momente wahrnehmen konnten. Zudem kam es nicht wie im 2020 zu kompletten Schulschließungen, sodass Präsenzunterricht angeboten wurde.

Ein weiterer leichter Anstieg der in Anspruch genommenen Fachberatungen kann bei den Heilberufen verzeichnet werden. Dieser Bereich umfasst die Berufsgruppen: Ärzt*innen, seit Juni 2021 auch Zahnärzt*innen, Psycholog*innen, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen und Hebammen sowie alle weiteren Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung. Mit diesen Berufsgruppen wurden 70 Fachberatungen im Jahr 2021 gegenüber 62 im Jahr 2020 durchgeführt. Diese Steigerung wird auf den zunehmenden Bekanntheitsgrad des Fachberatungstelefons durch die Öffentlichkeitsarbeit des Vorjahres zurückgeführt, in dem alle medizinischen und therapeutischen Praxen in der LHH einen Informationsbrief zum Kinderschutz erhalten haben. Für die neu hinzugekommene Gruppe der Zahnärzt*innen wurde Anfang 2022 eine Info im Newsletter der Zahnärztekammer Niedersachsen ZKN zum Angebot der telefonischen Fachberatung veröffentlicht, sodass mit einer weiteren Zunahme der Anrufe der Heilberufe ab 2022 gerechnet wird.

Die unter „anderer Kontext“ zusammengefasste Personengruppe sind Mitarbeitende, die in unterschiedlichsten beruflichen Zusammenhängen mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Hier haben sich insbesondere Mitarbeitende aus dem Flüchtlingsbereich, dem Obdach sowie der Kindertagespflege, aber auch vom Landesbildungszentrum für Blinde, aus Frauenhäusern, dem Ambulanten Justizsozialdienst oder dem Jobcenter zum Kinderschutz beraten lassen. Auch in diesem sehr breit gefächerten Bereich lässt sich insgesamt ein Anstieg verzeichnen.

5. Beratene Berufsgruppen – Kontext Schule

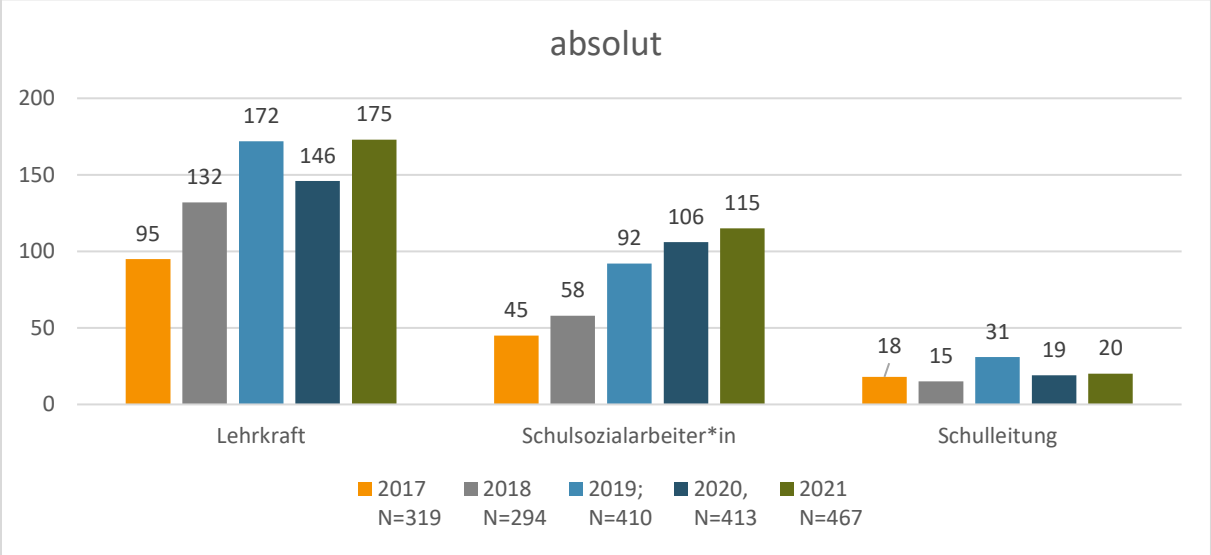

Insgesamt dominieren besonders die Berufsgruppen im Kontext Schule, wie Schulleitungen, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen mit 66 % von 467 das gesamte Beratungsaufkommen. Mit 93 % haben 2021 im Kontext Schule Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen die telefonische Fachberatung am meisten beansprucht. Neben einem Zuwachs der Inanspruchnahme der telefonischen Fachberatungen bei den Lehrkräften sind auch die Anrufe der Fach-

kräfte aus der Schulsozialarbeit angestiegen. Der Anteil der Schulleitungen sowie der sonstigen Berufsgruppen im Kontext Schule – hierzu zählen beispielsweise pädagogische Mitarbeiter*innen – bleibt gering. Die zunehmende Professionalisierung im Kinderschutz der Fachkräfte an den Schulen setzt sich in 2021 fort und führt häufig zu einer guten Vorbereitung und einem steigenden Bedarf nach fachlicher Prozessabstimmung mit der Fachberatung.

Die telefonische Fachberatung gemäß § 4 KKG wird vor allem von Schulsozialarbeiter*innen des Landesprogramms „Schulsozialarbeit in schulischer Verantwortung“ genutzt, denen im Gegensatz zu dem kommunal eingesetzten Schulsozialarbeiter*innen keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung zur Verfügung steht.

6. Kontext Schulformen

Schulform	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Berufsschule	1	3	4	0	5
Förderschule	21	12	29	15	13
freie/private Schule	7	4	10	7	7
Grundschule	87	108	130	133	161
Gymnasium	15	22	32	26	28
Hauptschule	1	4	11	3	1
IGS / KGS	27	40	62	66	69
Realschule	5	5	5	9	3
unbekannt	1	0	21	8	17
Oberschule	k.A.	k.A.	k.A.	10	6
Gesamt	**165**	**198**	**304**	**277**	**310**

Gegenüber den weiterführenden Schulen ist bei den Grund- und Berufsschulen im Jahr 2021 der Anstieg der in Anspruch genommenen Fachberatungen im Verhältnis am höchsten. Die Grundschulen stellen dabei mit 161 Anrufen weiterhin die größte Gruppe der zu Beratenden. Doch auch bei den Gymnasien sowie den Integrierten bzw. Kooperativen Gesamtschulen ist die Anzahl der Anrufe in 2021 höher als im Vorjahr, wobei sie im Verhältnis zu den deutlich angestiegenen Zahlen der Grundschulen geringfügiger ausfallen.

7. Standorte der anfragenden Personen

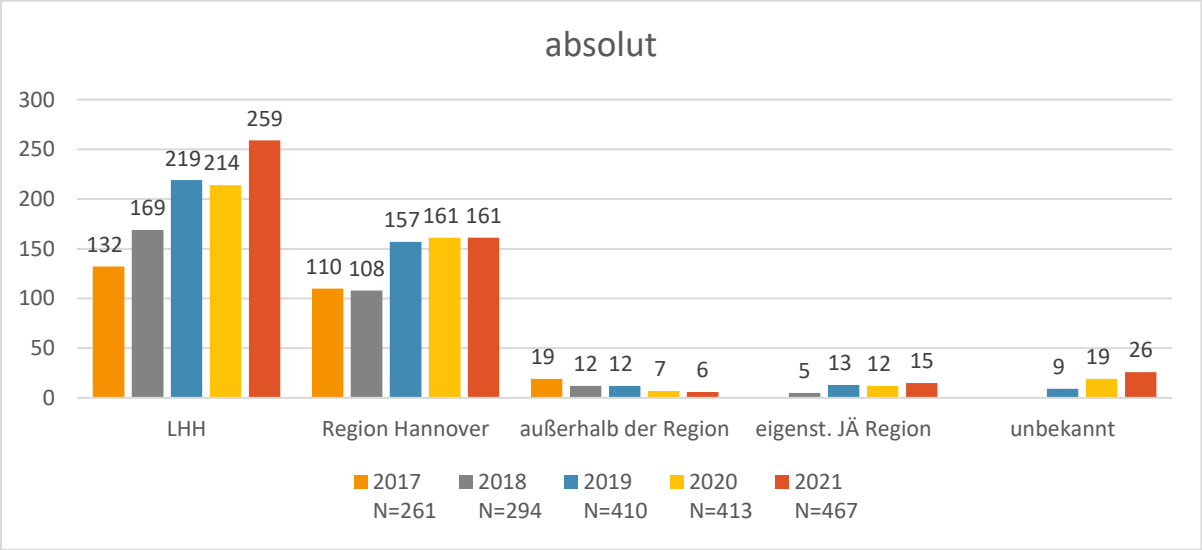

Mit 55 Anrufen ist die Zunahme der in Anspruch genommenen Fachberatungen aus der Landeshauptstadt Hannover am größten und stellt insgesamt mit 56 % aller Fachberatungen eine weitere Steigerung dar. Der inzwischen hohe Bekanntheitsgrad und die Etablierung der Fachberatung in der LHH sorgen für eine zunehmende Inanspruchnahme durch die Fachkräfte. Darüber hinaus bewähren sich die gut ausgebauten Kooperationsstrukturen zwischen den Schulen und den Dienststellen des Kommunalen Sozialdienstes und die in der Kooperation standardisierte telefonische Fachberatung zur anonymisierten Klärung und Entwicklung nächster Handlungsschritte im Vorfeld.

In der Region Hannover halten auch eigenständige Jugendämter wie Laatzen, Langenhagen, Lehrte und Burgdorf eine gesetzliche Beratung gemäß § 4 KKG / § 8b SGB VIII vor, deren Beratungen werden hier nicht erfasst. Erfasst werden nur Anrufende, die angeben, dass ihre Organisation ihren Sitz im Bereich eines der eigenständigen Jugendämter hat.

Einen Anstieg auf 26 Beratungen hat der Bereich „unbekannt“ zu verzeichnen. Da der Beratungsanspruch gegenüber Berufsgruppen und anspruchsberechtigten Personen besteht, die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden auch Anrufende außerhalb der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover beraten. Es wird grundsätzlich keine anrufende Person abgewiesen.

Anfragende Personen, die unter dem Punkten „außerhalb der Region“ und „unbekannt“ erfasst werden, können daher folgende Faktoren zum Hintergrund haben:

- unbekannte oder anonym gehaltene Orte,
- eigenständige Jugendämter der Region Hannover (Laatzen, Langenhagen, Lehrte, Burgdorf – exklusive LHH),
- andere Jugendämter aus dem Bundesgebiet.

8. Dauer der Fachberatung

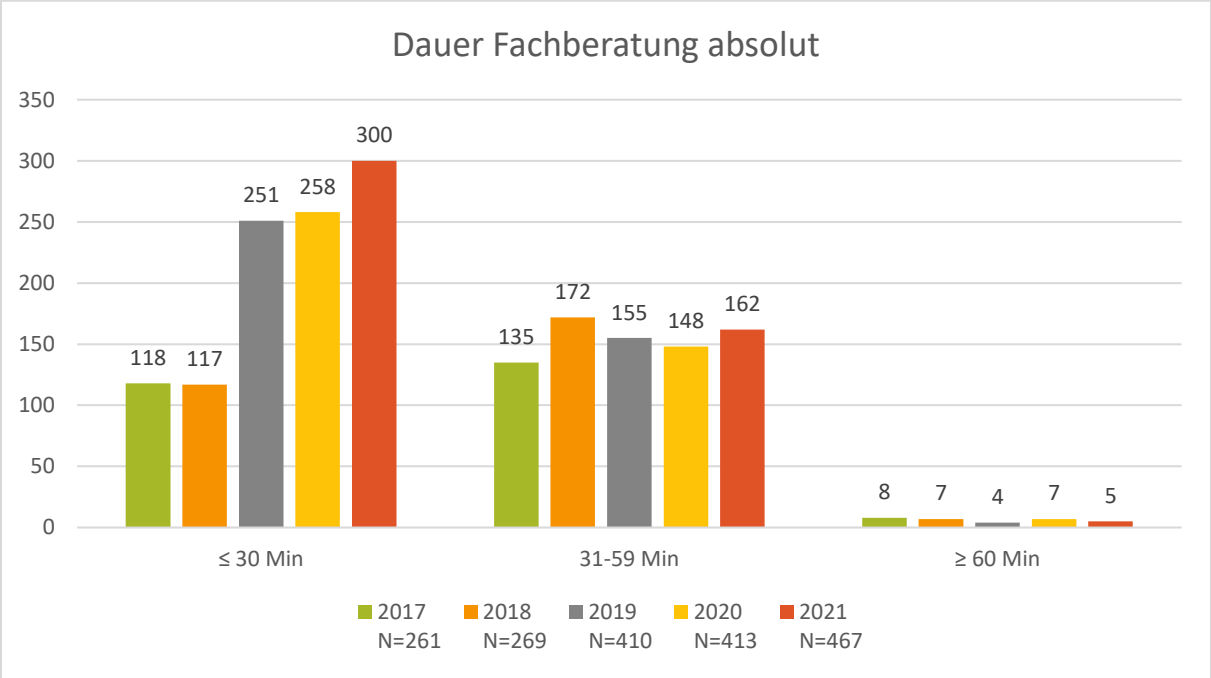

Die Entwicklung hinsichtlich einer Dauer der Fachberatungen unter 30 Minuten setzt sich 2021 fort. Durch den inzwischen hohen Bekanntheitsgrad der Fachberatung sind die anrufenden Fachkräfte zu großen Teilen mit dem standardisierten Verfahren vertraut und entsprechend gut vorbereitet. Dies wirkt sich positiv auf den Beratungsverlauf aus und führt in vielen Fällen zu einer Klärung der konkreten Fragestellungen der Fachkräfte in einem kürzeren Zeitrahmen bei gleichbleibend hoher Qualität.

Eine zeitliche Begrenzung von 30 Minuten wird durch die Fachberatung grundsätzlich nicht forciert und kann neben der zunehmenden Professionalisierung auch Ausdruck der begrenzten zeitlichen Kapazitäten der anrufenden Person sein.

Mit der Anzahl 162 sind die Beratungen im Zeitrahmen „31-59 Minuten“ etwas höher als in den Vorjahren ausgefallen. Hier gilt, dass für besonders komplexe Fälle entsprechende zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um eine differenzierte und den Kinderschutz angemessene Beratung durchzuführen.

9. Geschlecht der Kinder und Jugendlichen

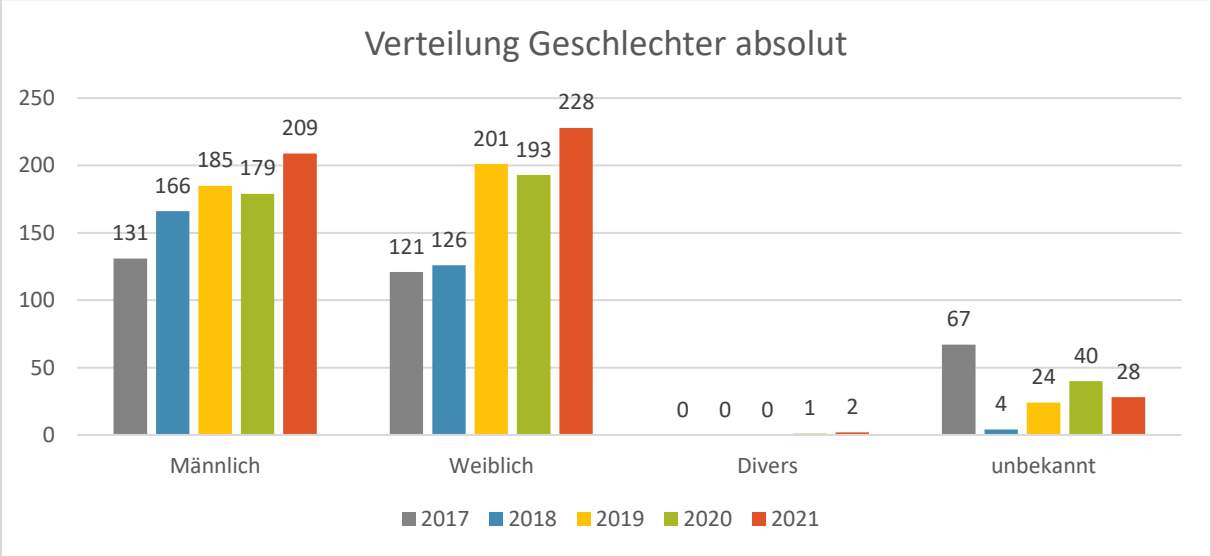

Die Verteilung der Geschlechter mit männlich 45 % und weiblich 49 % ist ausgewogen.

Es wurden 28 Beratungen durchgeführt, in denen das Geschlecht nicht genannt wurde. Besonders bei ungeborenen und neugeborenen Kindern kann das Geschlecht zur Gefährdungseinschätzung nur eine untergeordnete Rolle spielen, da es entweder nicht bestimmt werden kann oder aufgrund der besonderen Bedürftigkeit eines Säuglings keine wesentliche Bedeutung hatte.

Im Jahr 2021 wurden zwei Beratungen zu Kindern oder Jugendlichen mit dem Geschlechtsmerkmal „divers“ durchgeführt.

10. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen

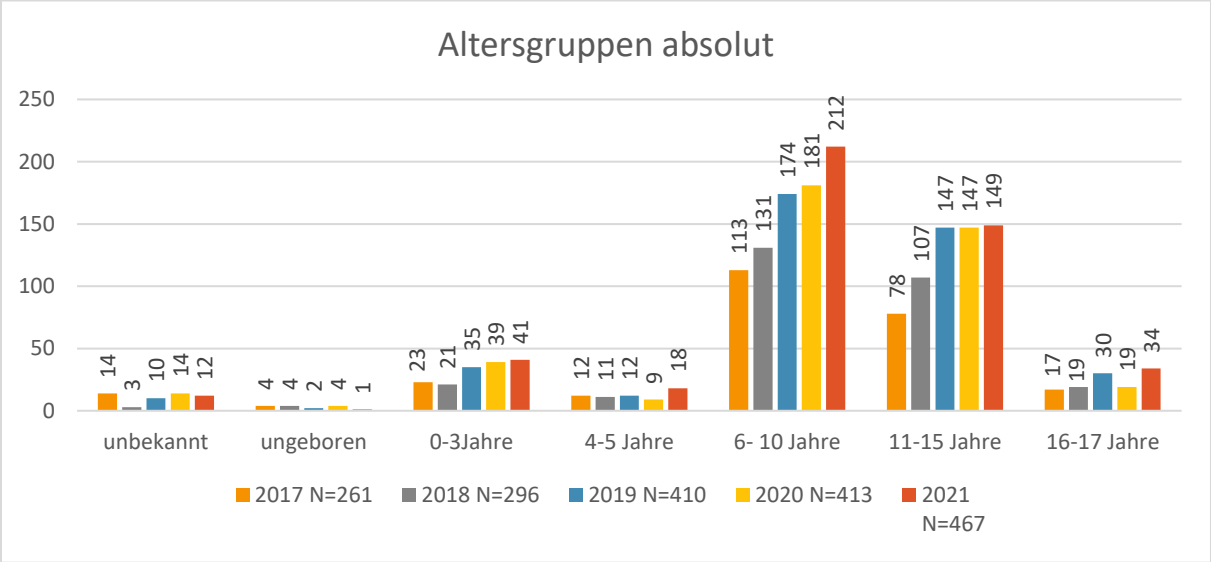

Gefährdungseinschätzungen fanden überwiegend zu Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe der 6- bis 10-Jährigen sowie zur Altersgruppe der 11- bis 15-Jährigen statt. Hier wird der Zusammenhang zwischen Anrufenden aus dem Kontext Grundschule und der dort betreuten Altersgruppe deutlich.

Der Anstieg der Beratungen zu 4- bis 5-Jährigen generiert sich vor allem aus Anrufen der Mitarbeitenden in den Unterkünften für Geflüchtete sowie aus dem medizinischen Bereich. Für beide Bereiche wurde, wie beschrieben, durch die Fachberatung eine offensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

In der Altersgruppe der 16- bis 17-Jährigen haben nach den geringeren Kontakten der Fachkräfte aus dem schulischen Bereich zur aufgeführten Altersgruppe in der Corona-Pandemie in 2021 15 Beratungen mehr stattgefunden als noch im Jahr 2020 und vier Beratung mehr als 2019. Damit haben sich die Beratungen zu dieser Altersgruppe im zweiten Jahr der Pandemie nahezu verdoppelt und einen weiteren Höchststand erreicht. Die Steigerung lässt sich vor dem Hintergrund der psychischen Belastungen während der Pandemie und der eingeschränkten Schul- und Ausbildungsperspektiven besonders für Jugendliche erklären. Diese Entwicklung führte dazu, dass sich zunehmend die Fachkräfte der weiterführenden Schulen und Berufsschulen zur Unterstützung ihrer Schüler*innen fachlich beraten lassen.

11. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

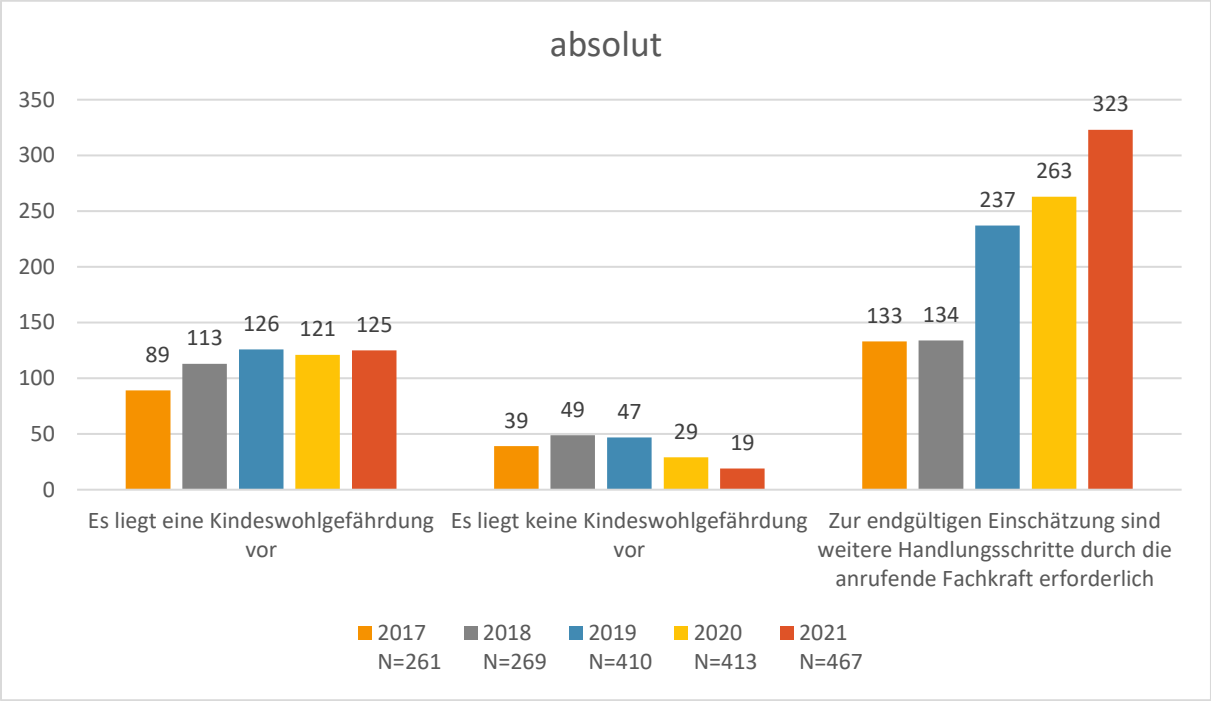

Die Einschätzung der Frage, ob und wieweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine hochkomplexe Aufgabe, da sie mit mehreren Faktoren (multifaktoriell) verbunden ist und die Einschätzung hohe fachliche Kompetenz, Sicherheit und Erfahrung der Fachberatung erfordert. Weiterhin hat die Risikoeinschätzung für die Kinder oder Jugendlichen und deren Familien unterschiedliche Maßnahmen zur Folge, die Einfluss auf den weiteren Fallverlauf nehmen können. Der Einzelfall ist stets im Gesamtkontext zu bewerten und die Haltung und Handlungsfähigkeit der Eltern grundsätzlich zu klären.

Im Jahr 2021 lagen bei 27 % der erfolgten Gefährdungseinschätzungen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, die ein unverzügliches Handeln der anrufenden Person erforderten.

In 4 % der Beratungen konnte aufgrund der vorgenommenen Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, absolut sind die Beratungen hierzu um 10 auf 19 Beratungen gesunken. In Einzelfällen konnten jedoch andere Hilfebedarfe sichtbar werden, wie beispielsweise Hilfen zur Erziehung. In diesen Fällen wurden entsprechende Handlungsschritte mit der anrufenden Person erarbeitet.

Die meisten Fälle mit 323 Beratungen (69 %) benötigten zur endgültigen Falleinschätzung noch weitere Handlungsschritte zur Informationsgewinnung, um abschließend eine Gefährdungseinschätzung durchführen zu können. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 60 Fälle mehr beraten. In diesen Fällen berät und erörtert die Fachberatung Wege zur ergänzenden Informationsbeschaffung und weiteren Handlungsschritten. Das Ziel der Beratungen ist dabei immer, den Anrufenden größtmögliche Handlungssicherheit in ihrem weiteren Vorgehen zu vermitteln. Eine Erklärung für diese Fallsteigerung sind auch hier mangelnde Kontakte und Kommunikationsmöglichkeiten mit Betroffenen und Kolleg*innen – insbesondere in Präsenz. Die Fachkräfte konnten daher im Vorfeld weniger Informationen bei den Betroffenen einholen bzw. beobachten oder sich zum Fall kollegial austauschen.

12. Art der Kindeswohlgefährdung

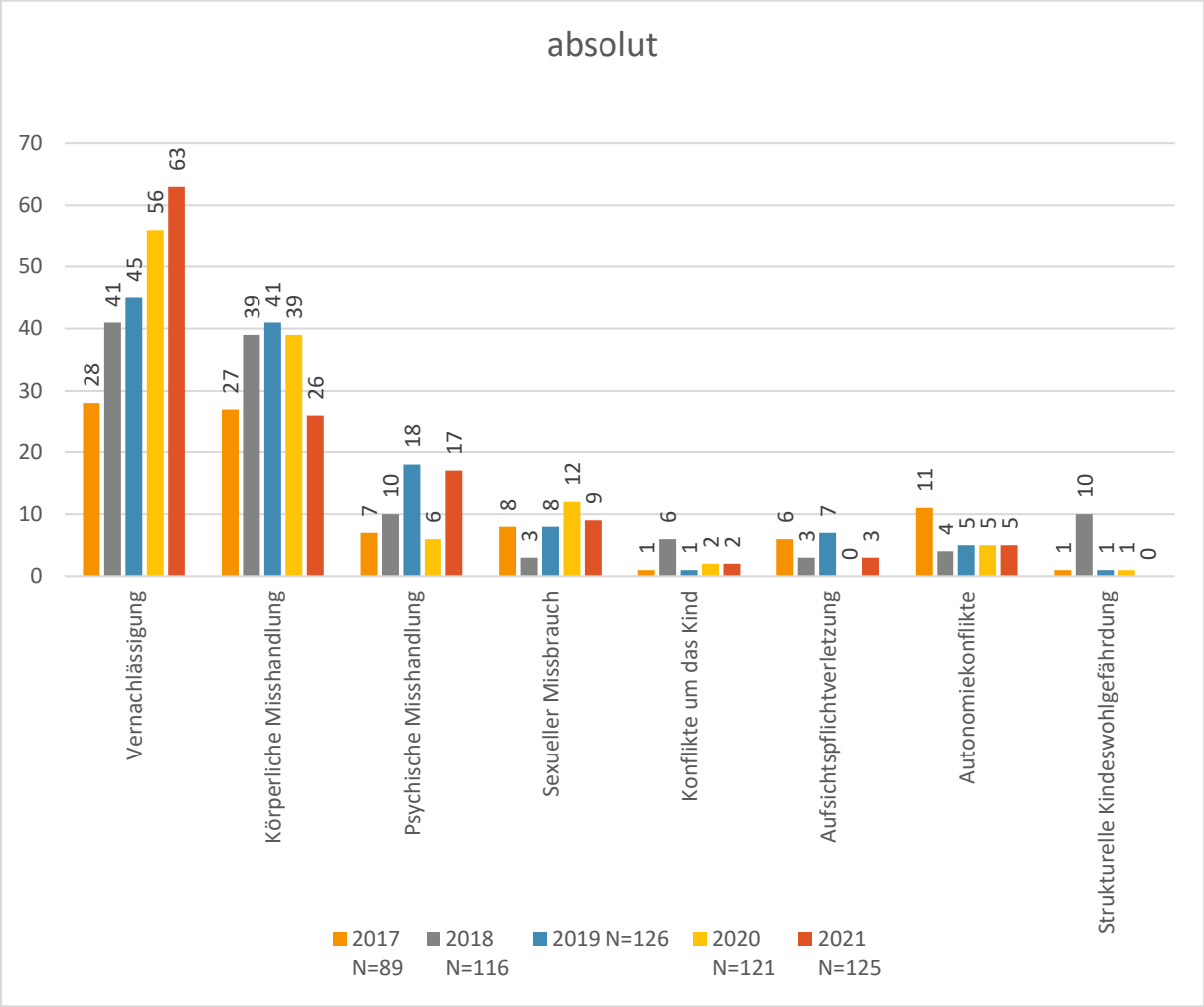

Ist das Ergebnis einer Beratung „eine Kindeswohlgefährdung liegt vor“, so erfolgt auch die Zuordnung, in welcher Art und Weise das Kind/ die*der Jugendliche geschädigt wird. Aufgrund der mehrdimensionalen Fallstruktur können sich mehrere verschiedene Ausprägungen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb eines Fallgeschehens abzeichnen. Es wird immer die prägnanteste Form für die Statistik beraten und statistisch festgehalten.

Die anrufende Person hat häufig nur einen eingeschränkten Blick auf das Fallgeschehen, was in der Regel in Ihrer Funktion/ Rolle (Lehrer*in, Ärzt*in; Therapeut*in etc.) begründet ist. Die Indikatoren zu den Arten von Kindeswohlgefährdung müssen eindeutig und im Kontext eingeschätzt und beschrieben werden, damit das Jugendamt bei einer eingehenden Meldung eine erste Risikobewertung für die folgenden notwendigen Handlungsschritte vornehmen kann.

Im Bereich der Vernachlässigung stieg die Anzahl der Beratungen in den Jahren kontinuierlich an und liegt mit 63 Beratungen (50 %) 2021 auf einem neuen Höchststand. Dem steht das Absinken der Beratungen zu körperlichen Misshandlungen um 11 % auf 26 Beratungen gegenüber. Diese Entwicklung spiegelt nicht die Steigerung von körperlichen Misshandlungen und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, die in der Kinderschutzambulanz Hannover registriert werden, wieder. Hier zeigt sich vor allem, dass zur Wahrnehmung körperlicher Gewalt der direkte Kontakt der Fachkräfte zu den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen notwendig ist. Hier wird deutlich, wie wichtig der (Lebens-) Raum Schule in Präsenz für Gewaltprävention und Kinderschutz für Kinder und Jugendliche ist.

Dahingegen hat sich die Anzahl der Beratungen mit dem Ergebnis einer psychischen Misshandlung gegenüber dem Vorjahr fast verdreifacht und liegt im Jahr 2021 mit 17 Fallberatungen bei insgesamt 14 %. Psychische Misshandlungen sind aufgrund ihrer Struktur schwer einzuschätzen und setzen eine hohe fachliche Kompetenz der anrufenden Person sowie der Fachberatung voraus. Beispiele für psychische Misshandlungen können Ablehnung, verweigern von emotionaler Zuwendung, ignorieren, isolieren oder Erpressung sein. Neben dem ablehnenden, zurückweisenden, abwertenden Verhalten können auch Überbehütung oder symbiotische Fesselung des Kindes Indikatoren einer seelischen Misshandlung sein.

Da psychische Misshandlungen oft mit anderen Formen von Kindeswohlgefährdungen korrelieren, kann die tatsächliche Anzahl deutlich höher liegen. Wenn eine andere Art einer Kindeswohlgefährdung ausgeprägter im Fallgeschehen ist, wird im Ergebnis der Statistik die psychische Misshandlung nicht erfasst.

Die Anzahl der Fallberatungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs sind mit 9 Anrufen um 3 % gegenüber dem Vorjahr gesunken.

13. Weitere Handlungsschritte der Fachkraft

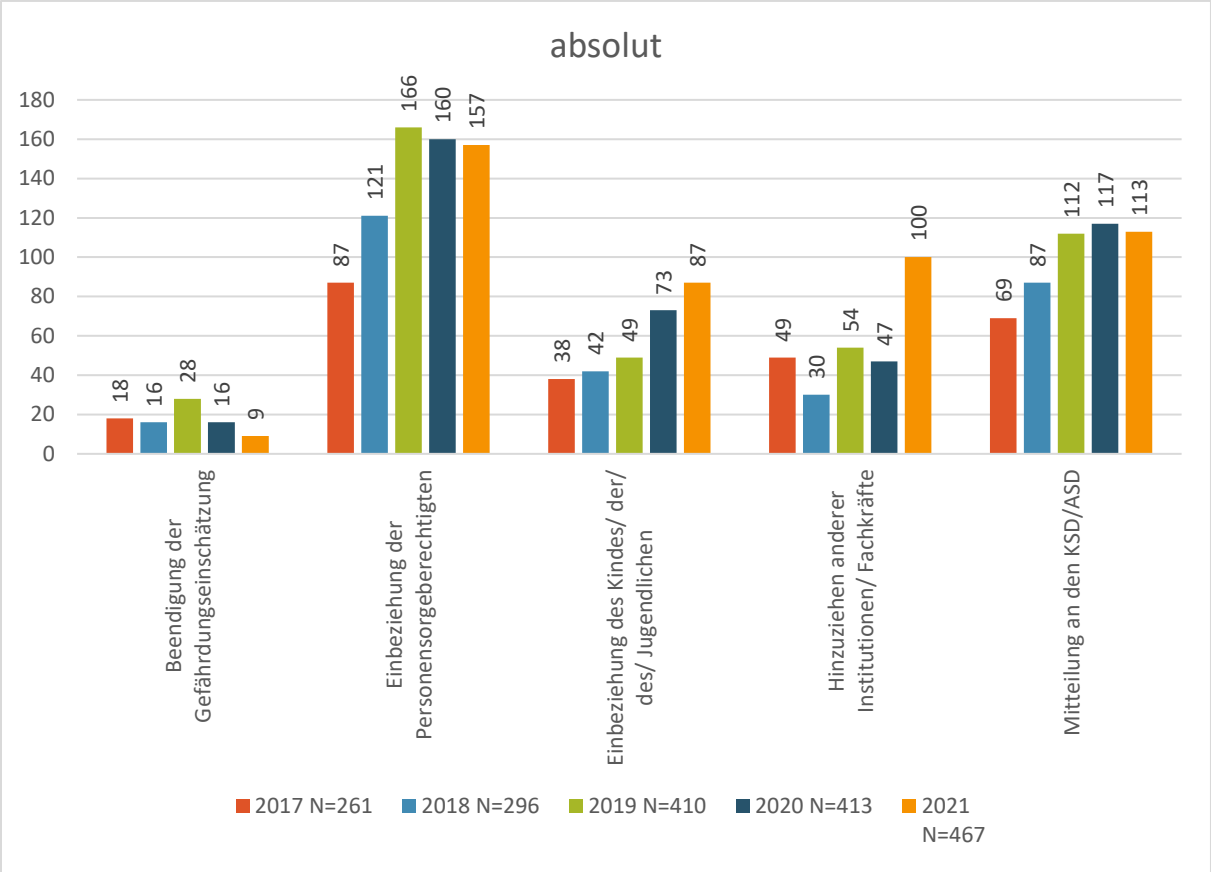

Weitere Handlungsschritte ergeben sich nach der Bewertung der von den Anrufenden geschilderten Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Indikatoren). Hierbei ist das Leitziel der Fachberatung, den Kinderschutz bestmöglich zu gewährleisten, indem die anrufende Person in ihrer Rolle im Kinderschutz gestärkt wird. Es können mehrere Handlungsschritte vereinbart werden. Statistisch wird nur der mit der höchsten Relevanz erfasst.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist als Handlungsschritt zwar um drei Beratungen zurückgegangen, dabei aber weiterhin der am Ende einer Fallberatung am häufigsten vereinbarte nächste Schritt. Hier spiegelt sich die zunehmende Bereitschaft der Fachkräfte wieder, mit den Eltern ins Gespräch zu gehen und gemeinsame Lösungen im Sinne des Kindes/der*des Jugendlichen zu finden.

Die Einbeziehung des Kindes/der*des Jugendlichen bzw. der Personensorgeberechtigten ist gem. § 4 KKG sowohl gesetzlicher als auch fachlicher Beratungsstandard. Die telefonische Fachberatung kann deshalb auch zur Vorbereitung des Elterngesprächs bzw. für das Gespräch mit dem Kind/der*des Jugendlichen genutzt werden.

Die Fälle, in denen eine Hinzuziehung weiterer Institutionen als notwendig erachtet wurde, haben sich mit 100 Fällen gegenüber dem Jahr 2020 mehr als verdoppelt. Dabei handelt es sich beispielsweise um eine medizinische oder psychotherapeutische Fachkraft.

Das Hinzuziehen anderer Institutionen/Fachkräfte kann für eine ergänzende Expertise zur Einschätzung der Lebenssituation sowie zur Abwendung einer möglichen Gefährdung des jungen Menschen notwendig und hilfreich sein. Die anrufenden Personen werden in diesem Zusammenhang bei der Weitergabe von sensiblen Daten über zu beachtende datenschutzrechtliche Aspekte informiert, eine rechtliche Beratung erfolgt nicht.

Die Beendigung der Gefährdungseinschätzung erfolgt in den Fällen, in denen keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen und damit verbunden die Interventionsschwelle für den Schutz und Hilfeauftrag nicht erreicht ist. In diesen Fällen sorgten sich die anrufenden Fachkräfte häufig um das Wohl eines Kindes oder einer*eines Jugendlichen. In Einzelfällen wurde ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf deutlich, daher erhielten die anrufenden Fachkräfte Beratung über weitergehende Hilfsmöglichkeiten.

Wurde im Rahmen einer Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, beriet die Fachberatung über einzuleitende Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung. Dies beinhaltete in der Regel die Mitteilung an den KSD/ASD.

Eine Steigerung bei den Mitteilungen an den KSD/ASD konnte 2021 im Rahmen der telefonischen Fachberatung nicht verzeichnet werden.

In einem Fall konnte kein Konsens zwischen der anrufenden Fachkraft und der Fachberatung erzielt werden.

14. Ausblick und weitere Entwicklung des Kinder- und Jugendschutzes

SGB VIII-Reform: Inklusiver Kinder- und Jugendschutz

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) im Juni 2021 ist die Qualifikation der Insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz auch daran zu bemessen, inwiefern sie den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen kann (§ 8a Absatz 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII). Das Gesetz verpflichtet zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die stufenweise umgesetzt werden soll.

Die umfängliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist erforderlich, um eine Sensibilisierung für den gesellschaftlichen Umgang mit Behinderung allgemein und in der Praxis des Kinderschutzes sicherzustellen. Jede Beeinträchtigung hat eigene Bedarfe und birgt Risiken. Besondere Herausforderungen bestehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung insofern, da in den Blick genommen werden muss, welche konkreten erweiterten Risikofaktoren und Gefährdungen für diese Kinder und Jugendlichen im Einzelfall vorliegen können. Dazu muss die spezifische Vulnerabilität der Betroffenen in den Blick genommen – und die daran gekoppelten Stressoren der jeweiligen Beeinträchtigungen und Belastungen betrachtet werden. Thematisiert werden müssen darüber hinaus, eine entwicklungsgerechte Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sicherzustellen sowie Beteiligungsformate bei der Gefährdungseinschätzung zu entwickeln, die ihnen gerecht werden. Auch eine fundierte Kenntnis von Einrichtungen und Institutionen ist erforderlich, um – falls erforderlich, die Erziehungsberechtigten auf adäquate Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen hinweisen zu können.

Barrieren werden im aktuellen Hilfesystem auf unterschiedlichen Ebenen deutlich, da verschiedene Organisationsformen, Systeme und Zuständigkeiten aufeinandertreffen. Ab dem 01.01.2028 sollen die Jugendämter endgültig für alle Kinder und Jugendlichen zuständig werden, ganz gleich ob – bzw. welche Beeinträchtigung oder Behinderung bei diesen vorliegen.

Da in der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen alle Fälle zur Gefährdungseinschätzung beraten werden, die Fachkräfte einbringen, unabhängig davon ob, eine Behinderung oder Beeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen vorliegt, wurden in der Vergangenheit bereits Fortbildungen von den Fachberater*innen in diesem Kontext wahrgenommen. Weitere Qualifikationsmaßnahmen für die Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Fachbereich Jugend und Familie sind im Jahr 2022 geplant.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit wurden schon in der Vergangenheit Einrichtungen der Behindertenhilfe auf Anfrage vor Ort beraten und über den spezifischen Kinderschutz informiert. Dieses Angebot soll nun von der Fachberatung initiativ ausgebaut werden.

SGB VIII-Reform: Ausweitung des Schutzauftrags und Schutz vor sexualisierter Gewalt

Mit der Reform des SGB VIII im Juni 2021 sind im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) neue Zielgruppen und Anspruchsberechtigte für die telefonische Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen benannt:

- § 4 Abs. 1 Satz 1 KKG: Zahnärzt*innen.
- § 4 Abs. 5 KKG: Mitarbeiter*innen von Zollbehörden, die die nicht steuerlichen, öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Krankenkassen vollstrecken. Im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen können die Mitarbeiter*innen Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen durch Vollstreckungsschuldner*innen oder sonstige Personensorgeberechtigte erlangen. Die betroffenen Mitarbeiter*innen sind nun befugt, die Daten an das Jugendamt zu übermitteln. Dabei müssen sie aber entsprechend der Regelungen im § 4 KKG Abs. 1 Satz 2 die Betroffenen vorher informieren, es sei denn, der Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen sind durch den Hinweis infrage gestellt.
- § 5 KKG: Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind im Rahmen eines Strafverfahrens verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, insbesondere dann, wenn Kinder oder Jugendliche mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder regelmäßigen Umgang mit ihr haben oder haben werden, gegen die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 171,100 74,176-180,100 82,184b bis 184e, 225,232 bis 233a, 234,235 oder 236 Strafgesetzbuch ermittelt wird.[2]

Mit § 5 KKG wird der präventive Schutz von Kindern und Jugendlichen erweitert, indem Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über die „Mitteilung in Strafsachen“ (MiStra) hinaus verpflichtet werden, dem Jugendamt zur Gefahrenabwendung die erforderlichen Daten und Tatsachen zu übermitteln. Es dürfen nur die – aus Sicht der übermittelnden Stelle – zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos relevanten Daten und Tatsachen mitgeteilt werden, die sich auf ein Kind oder eine*n Jugendliche*n beziehen. In diesem Zusammenhang haben die Mitarbeiter*innen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Bedarfsfall Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der telefonischen Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

[2] Vergl.: Meysen/Lohse/Schönecker/Schmessaert. 2022. RN 58ff in Meysen/Lohse/Schönecker/Schmessaert. (Hrsg.). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. 1. Aufl. 2022. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden 2022